

Gemeindeverwaltung Therwil
Bahnhofstrasse 33
4106 Therwil

CH - 3123 Belp, 13. Mai 2022

Tour de Suisse 2022

Information: Filmflüge unterhalb der Mindestflughöhe

Sehr geehrte Damen und Herren

Mountainflyers hat vom Schweizer Fernsehen SRF den Auftrag erhalten, während der Tour de Suisse 2022 (Women & Men), die Luftaufnahmen live durchzuführen. Diesbezüglich informieren wir Sie, dass die Filmflüge oftmals unterhalb der Mindestflughöhe stattfinden. Wir verfügen über alle notwendigen Genehmigungen des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) - siehe Anhang.

Bitte beachten Sie den Durchführungszeitraum:

Datum: 13.06.2022 | zwischen 12h00 und 20h00
Helikopter: Ecureuil H125 | HB-ZNP und Bell 407 | HB-ZWL

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
mountainflyers.ch

Christoph Graf
CEO

Beilage: Sonder-Tieffluggewilligung für Tour de Suisse 2022



Aktenzeichen: BAZL-311.122-CH.AOC.HEL.3003/3/12/2

Sonder-Tieffluggewilligung für gewerbsmässige Arbeitsflüge

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL),

aufgrund eines Gesuches vom 06.04.2022 sowie den nachgereichten Unterlagen;

gestützt auf Ziffer 5 der Bewilligung zum Unterschreiten der Mindestflughöhen vom 14.06.2021;

erteilt die Sonder-Bewilligung mit folgenden Bedingungen:

Unternehmung: **Mountain Flyers 80 Ltd.**

Bewilligung: CH.HRA.SPO.3003

Zweck: Unterschreitungen der Mindestflughöhen bei Film- oder Fotoflügen

Anlass: **Tour de Suisse 2022**

Ort: Entlang der Rennstrecke

Gültigkeit:	Sa. 11.6	12-14 Uhr und 18-20 Uhr
	So. 12.6	10-20 Uhr
	Mo. 13.6 – Fr. 17.6	12-14 Uhr und 18-20 Uhr
	Sa. 18.6	12-14 Uhr und 18-22 Uhr
	So. 19.6	10-20 Uhr
	Mo. 20.6 – Di. 21.6	12-14 Uhr und 18-20 Uhr

Bedingungen:

1. Operationen gemäss EASA Part-SPO, SOP und HRA
2. Flugwege und -höhen müssen so gewählt werden, dass zu jeder Zeit eine Notlandung ohne Gefährdung von Dritten durchgeführt werden kann.
3. Für Unterschreitungen der Mindestflughöhen über Wohngebiete wird die Zustimmung der lokalen Behörde (Polizei) vorausgesetzt.
4. Der Überflug von Menschenansammlungen ist verboten.

Verstösse: Das BAZL kann diese Bewilligung jederzeit entschädigungslos entziehen, einschränken oder ändern.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bewilligung werden mit einer Busse bis zu 40'000.– SFR bestraft (Art. 91 Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0).



Gebühren: In Anwendung der Gebührenverordnung (GebV-BAZL; SR 748.112.11) wird eine Rechnung erstellt und separat zugestellt.

Bern, den 27.04.2022

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Nicola Garovi
Leiter Sektion Flugbetrieb Helikopter

Patricia Herzig
Sektion Flugbetrieb Helikopter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel und unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.